

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Freya-Maria Klinger
Fraktion DIE LINKE

Thema: **Polizeimaßnahmen gegenüber friedlichen Gegendemonstranten
anlässlich eines Neonaziaufmarsches am 16.04.2011 in Plauen.**

Vorbemerkung:

Am 16.04.2011 fand in Plauen ein Nazi-Aufmarsch statt.

Mehrere Personen aus Thüringen, dabei unter anderem die MdL(Thür) Katharina König, waren auf den Weg zu den angekündigten und angemeldeten Gegenveranstaltungen. Noch auf dem Weg zu den Veranstaltungen wurde das Fahrzeug in welchem sich die Personen befanden, angehalten. Die Insassen wurden durchsucht, mussten ihre Personalien abgeben und wurden abgefilmt. Das Fahrzeug wurde ebenfalls vollständig durchsucht.

Im Zuge der Belehrung wurden den Betroffenen mitgeteilt, dass es sich nicht um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr sondern repressive Maßnahmen gemäß § 163 StPO handeln würde. Es gäbe Videoaufnahmen und Zeugenaussagen, welche die Betroffenen als Tatverdächtige des Landfriedensbruches am 19.02. in Dresden in Betracht ziehen würden.

Die die Maßnahme durchführenden Beamten gehörten der 1 BPA DD/BPH11/BFE Stauffenbergallee 18, 01099 Dresden an.

Auch andere Personen berichteten von flächendeckenden Personenkontrollen bei Personen mit szenetypischer Bekleidung.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Staatsregierung:

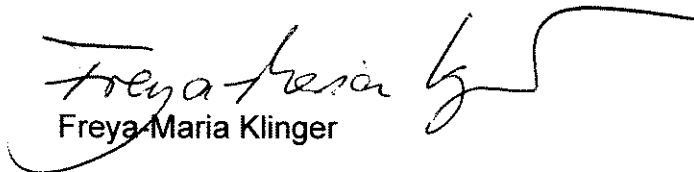
1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden aufgrund welcher Ermittlungserkenntnisse hinsichtlich des Tatbestandes des Landfriedensbruches am 19.02. in Dresden gegen wie viele bekannte und unbekannte Personen eingeleitet?

Eingegangen am: 23. MAI 2011

Ausgegeben am: 21. JUNI 2011

2. In wie fern ist es nach Ansicht der Staatsregierung mit den Aufgaben des Grundrechtsschutzes nach Art. 8 GG und damit verbundenen Gefahrenabwehrmaßnahmen durch die Polizei vereinbar, dass bei Demonstrationen eingesetzte Polizeibeamte zusätzlich Strafverfolgungs- und Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die jeweilige Versammlung nicht betreffende Straftaten durchführen und damit in die aktuelle Grundrechtsausübung der Betroffenen VersammlungsteilnehmerInnen eingreifen?
3. Waren die eingesetzten Polizeikräfte in Plauen zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung bzw. Ermittlungszwecken eingesetzt und wie sah dabei die Aufgabenverteilung und Prioritätensetzung bei den einzelnen eingesetzten Polizeieinheiten aus?
4. Welche Einsatzbefehle lagen hinsichtlich konkreter Ermittlungsmaßnahmen in Plauen vor?
5. Nach welchen Kriterien wurden die betroffenen Personen in den Kreis der Tatverdächtigen erhoben?

Dresden, den 20.05.2011


Freya Maria Klinger

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/6309

Dresden, 17. Juni 2011

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Freya-Maria Klinger,
Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/5874
Thema: Polizeimaßnahmen gegenüber friedlichen Gegendemonstran-
ten anlässlich eines Neonaziaufmarsches am 16. April 2011
in Plauen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

Vorbemerkung:

„Am 16. April 2011 fand in Plauen ein Nazi-Aufmarsch statt.

Mehrere Personen aus Thüringen, dabei unter anderem die MdL (Thür) Katharina König, waren auf dem Weg zu den angekündigten und angemeldeten Gegenveranstaltungen. Noch auf dem Weg zu den Veranstaltungen wurde das Fahrzeug, in welchem sich die Personen befanden, angehalten. Die Insassen wurden durchsucht, mussten ihre Personalien abgeben und wurden abgefilmt. Das Fahrzeug wurde ebenfalls vollständig durchsucht.

Im Zuge der Belehrung wurde den Betroffenen mitgeteilt, dass es sich nicht um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr sondern repressive Maßnahmen gemäß § 163 StPO handeln würde. Es gäbe Videoaufnahmen und Zeugenaussagen, welche die Betroffenen als Tatverdächtige des Landfriedensbruches am 19. Februar in Dresden in Betracht ziehen würden.

Die die Maßnahmen durchführenden Beamten gehörten der 1. BPA DD/BPH11/BFE Stauffenbergallee 18, 01099 Dresden an. Auch andere Personen berichteten von flächendeckenden Personenkontrollen bei Personen mit szenetypischer Bekleidung.“



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden aufgrund welcher Ermittlungserkenntnisse hinsichtlich des Tatbestandes des Landfriedensbruches am 19.02. in Dresden gegen wie viele bekannte und unbekannte Personen eingeleitet?

Durch die Polizeidirektion Dresden werden derzeit 65 Ermittlungsverfahren gemäß §§ 125 ff. StGB geführt, die im Zusammenhang mit den Ereignissen am 19. Februar 2011 in Dresden stehen (Stand: 31. Mai 2011).

Bislang konnten 48 Tatverdächtige ermittelt werden. Die genaue Anzahl der unbekannt-ten Tatverdächtigen ist nicht bekannt.

Die Einleitung der Ermittlungsverfahren erfolgte aufgrund der dokumentierten Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten am 19. Februar 2011 in Dresden. Nähere Auskünfte können mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht erteilt werden.

Frage 2:

In wie fern ist es nach Ansicht der Staatsregierung mit den Aufgaben des Grundrechtsschutzes nach Art. 8 GG und damit verbundenen Gefahrenabwehrmaßnahmen durch die Polizei vereinbar, dass bei Demonstrationen eingesetzte Polizeibeamte zusätzlich Strafverfolgungs- und Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die jeweilige Versammlung nicht betreffende Straftaten durchführen und damit in die aktuelle Grundrechtsausübung der Betroffenen VersammlungsteilnehmerInnen eingreifen?

Die Aufgaben der Polizei im Sinne der Fragestellung ergeben sich aus dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen und der Strafprozessordnung.

So hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten, Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen und Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie unter anderem befugt, Ermittlungen vorzunehmen.

Frage 3:

Waren die eingesetzten Polizeikräfte in Plauen zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung bzw. Ermittlungszwecken eingesetzt und wie sah dabei die Aufgabenverteilung und Prioritätensetzung bei den einzelnen eingesetzten Polizeieinheiten aus?

Der Einsatz der Polizei erfolgte auf Grundlage des gesetzlichen Auftrages und unter besonderer Berücksichtigung des hohen Rechtsgutes der Versammlungsfreiheit. Der Vorrang der polizeilichen Einsatzmaßnahmen galt der Versammlungsfreiheit. Die Aufgabenverteilung beim Einsatz der Polizeikräfte richtete sich nach polizeitaktischen Erfordernissen. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4:

Welche Einsatzbefehle lagen hinsichtlich konkreter Ermittlungsmaßnahmen in Plauen vor?

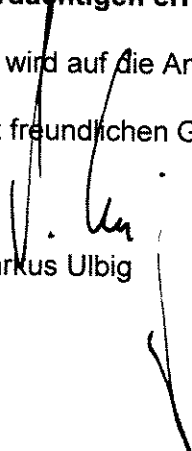
Einsatzbefehle zu konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden nicht erteilt.

Frage 5:

Nach welchen Kriterien wurden die betroffenen Personen in den Kreis der Tatverdächtigen erhoben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1, letzter Satz, verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig